

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Georg Utz GmbH



1. Geltung

Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; von diesen abweichenden Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Bestellung

Bestellungen erfolgen durch uns grundsätzlich schriftlich. Mündlich erteilte Bestellungen und Abänderungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden. Der Lieferant hat Bestellungen unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Liegt keine schriftliche Bestätigung innerhalb von 10 Tagen vor, kann die Bestellung zurückgezogen werden. Änderungen der Bestellungen können nur schriftlich erfolgen.

3. Preis

Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebeneleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

Sind Preise auf der Bestellung nicht angegeben oder beiderseits nicht vereinbart, hat der Lieferant den am Markt günstigsten Preis einzuräumen und uns schriftlich mitzuteilen. Eine Annahme des Preises durch uns ist erforderlich.

4. Lieferung

Die Lieferung hat – sofern nichts anders schriftlich vereinbart ist – DDP, Schüttorf Incotems 2020 zu erfolgen. Zur Durchführung des Transportes zeigt der Lieferant uns an, wann die Ware versandfertig ist. Das Transportrisiko ist vom Auftragnehmer zu versichern.

Der Lieferant hat alle Nachweise (z. B. Ursprungsnachweise, Lieferantenerklärungen usw.) beizubringen, die für uns zur Erlangung von Zoll oder anderen Vergünstigungen erforderlich sind.

Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Er hat auf Verlangen eine branchenübliche Zertifizierung nachzuweisen. Er stimmt bereits jetzt unwiderruflich zu, dass der Vertrag von einem mit uns verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) übernommen werden kann. Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung.

5. Lieferschein/-papiere

Jeder Sendung sind Lieferschein/-papiere beizufügen, auf welchen alle in unserem Auftrag vorgeschriebenen Kennzeichnungen, insbesondere Bestellnummern, Artikelnummern, Positionsnummer, Kostenstellen und Besteller angegeben sind. Teil- und Restlieferungen sind besonders zu kennzeichnen. Bei einem Verstoß gegen die Kennzeichnungsverpflichtungen wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung für den damit verbundenen erhöhten Aufwand eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,00 zur Zahlung fällig. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten, die Angemessenheit der Höhe der Bearbeitungsgebühr gerichtlich feststellen zu lassen. Etwa gezahlte Bearbeitungsgebühren sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen.

6. Lieferzeit

In der Bestellung genannte Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Die Lieferzeit beginnt mit dem Bestellttag. Eintretende Verzögerungen sind sofort nach deren Bekanntwerden unverzüglich anzuzeigen.

Die Annahme einer verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Wir sind berechtigt, - neben weitergehenden Ansprüchen - einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe

von 1% pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch maximal 5% des Liefer- oder Leistungswertes. Weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadenersatz statt der Leistung) bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

7. Gefahrübergang und Eigentumsübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit ebenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

8. Gewährleistung und Mängelrüge

Der Lieferant garantiert verschuldensunabhängig dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Allgemeine Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt. Abweichend von § 442 Abs. 1 S 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rückgabepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe:

Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist.

Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung beim Lieferanten eingeht.

Die zum Zwecke der Prüfung und Kostenbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so

können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen.

Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sachmängeln beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang gemäß Ziffer 7.

9. Produzentenhaftung

Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/ Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

10. Zahlung

Für jeden Auftrag ist eine einfache Rechnung mit allen Pflichtangaben gem. § 14 UStG einzusenden. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder 30 Tagen netto. Die Fristen beginnen mit Rechnungseingang oder, falls die Ware nach der Rechnung eintrifft, mit Wareneingang. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn wir aufrechnen oder die Zahlung aufgrund von Mängeln zurückhalten. Zahlungen bedeuten kein Anerkenntnis der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

Die Abtretung der Forderungen gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen.

Wir schulden keine Fälligkeitszinsen.

Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

11. Höhere Gewalt

Von uns nicht zu vertretende Umstände, z.B. nicht verschuldete Betriebsstörungen, Rohstoff- oder Energiemangel, Feuer oder Überschwemmungen (höhere Gewalt), die eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben, berechtigen uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Behinderung voraussichtlich dauerhaft fortbestehen wird. Wir werden den Lieferanten unverzüglich benachrichtigen, wenn ein Fall höherer Gewalt eintritt. Schadenersatzansprüche des Lieferanten sind für den Fall der höheren Gewalt ausgeschlossen.

12. Gewerbliche Schutzrechte

Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung

des Lieferanten – Vereinbarungen hinsichtlich des geltend gemachten Anspruchs zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang gem. Ziffer 7.

13. Geheimhaltung und Fertigungsmittel

Modelle, Muster, Zeichnungen, Merkblätter, sonstige Unterlagen, Daten usw. sowie Werkzeuge, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen (alles zusammen „Gegenstände“), bleiben unser Eigentum. Sie können zu jeder Zeit von uns zurückgefordert werden und sind nach Vertragsbeendigung unaufgefordert zurückzugeben. Sie dürfen nur für den Auftrag verwendet werden.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen o.g. Gegenstände strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt aber, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Lieferanten nachweislich schon vor der Übergabe bekannt war.

Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, unsere Modelle, Muster oder Zeichnungen sowie unsere Produkte nicht zu vervielfältigen oder nachzuahmen oder durch Dritte vervielfältigen oder nachahmen zu lassen.

Sofern der Lieferant die vorgenannten Gegenstände für uns und auf unsere Kosten erstellt, gilt die vorstehende Regelung entsprechend, wobei wir (Mit-) bzw. Eigentümer werden, sobald wir unseren Anteil an den Herstellungskosten gezahlt haben. Der Lieferant ist verpflichtet, die vorgenannten Gegenstände unentgeltlich zu pflegen, zu unterhalten und normalen Verschleiß zu beseitigen.

14. Datenschutz

Wir erheben und verarbeiten alle Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO personenbezogene Daten im Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Zwecke der Vertragsdurchführung. Dabei handelt es sich insbesondere die im Rahmen des Bestellvorgangs erhaltenen personenbezogenen Daten, wie etwa Name, Adresse, E-Mail-Adressen, Zahlungsdaten oder bestellte Waren.

Die Datenerhebung erfolgt in Übereinstimmung mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben aus der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 („DS-GVO“), des Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU („BDSG-neu“) sowie anderen nebensetzlichen Bestimmungen. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten erfolgt nur im Falle gesetzlicher Verpflichtung oder zur Abwicklung der Bestellung, wie etwa beim Zahlungsvorgang.

Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie auf unserer Website unter <https://www.utzgroup.de/datenschutz/>

15. Sonstige Bestimmungen

Erfüllungsort ist unser Firmensitz in Schüttorf. Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen internationalen Rechts sowie des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam wäre.

Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in Schüttorf oder nach unserer Wahl der allgemeine Gerichtsstand des Lieferanten.

Georg Utz GmbH, Schüttorf

Stand: April 2020